

**Satzung der Stadt Schongau  
über die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund Art. 98 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Schongau folgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Schongau mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

**§ 2 Richtzahlen**

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 58 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigen An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesene Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln.  
Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

**§ 3 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen**

- (1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Die Ausführung darf nur mit wasserdurchlässigem Material erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mind. 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.
- (2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Dies gilt auch für offene Garagen (Carports).

**§ 4 Befreiungen**

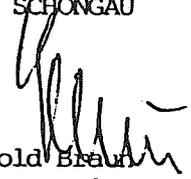
Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 77 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schongau erteilt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Festsetzung bei Betrieben nach 9.1,9.2 zu einer unbilligen Härte führen würde.

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schongau, den 12.09.1994  
STADT SCHONGAU



  
Luitpold Braun  
1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am Freitag, 23.09.1994 im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") veröffentlicht. Sie ist somit am 24.09.1994 inkraftgetreten.

Anlage zu § 2 Abs 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
<b>1. Wohngebäude</b>		
1.1	Ein- und Zweif.Häuser (auch Doppel- und Reihenhäuser)	2 Stellplätze je Wohneinheit (WE), über 50 m <sup>2</sup> , davon 1 Stpl. je WE in einer Garage 1 Stellplatz je Wohnung bis 50 m <sup>2</sup> Anrechnung des Stauraums mit mind. 5 m Länge zu 0,5
1.2	Mehrf.Häuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je WE bis 50 m <sup>2</sup> 2 Stellplätze je WE ab 50 m <sup>2</sup> , davon 30 v.H. in Garagen, in Wohn- und ruhebedürftigen Gebieten je WE 1 Stpl. in einer Garage, keine Anrechnung des Stauraumes
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je WE, davon 30 v.H. in Garagen
1.4	Altenwohnheime	1 Stpl. je 5 WE, jedoch mind. 4 Stellplätze.
1.5	Altenheime, Wohnheime f. Behinderte	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 4 Stpl.
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.7	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.8	Studentenwohnheime, Schwesternwohnheime, ANwohn., Internate	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
<b>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär-u. Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.a. bleiben außer Betracht).
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Spiel- od. Automatenhallen und dgl.) u. freiberufl. od. ähnl. Tätigkeiten	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche oder je 2 Beschäftigte, jedoch mind. 3 Stpl.

...

2.3 Kfz-Schulen	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, jedoch mind. 3 Stpl.
<b>3. Verkaufsstätten</b>	
3.1 Läden, Fachgeschäfte, Getränkeabholmarkt unter 1000 m <sup>2</sup> u. dgl., die nicht unter 3.2 fallen	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nettoverkaufsfläche (NVFl) inkl. Schaufenster, jedoch ohne Ladezonen, Kantinen und dgl. jedoch mind. 2 Stpl. je Laden, Kleinstladen od. Kiosk
3.2 Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe über 1000 m <sup>2</sup>	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> NVFl.; für Lagerflächen über 20% der NVFl.: 1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> zusätzlich.
<b>4. Versammlungsstätten</b>	
4.1 Versammlungsstätten (z.Bsp. Theater Kinos, Vortrags-, Betsäle, Vereineheime)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
4.2 Kirchen	1 Stpl. je 10 - 20 Sitzplätze
<b>5. Sportstätten</b>	
5.1 Sportplatz ohne Besucherplätze (z. Bsp. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2 Sportplätze/Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche zusätzlich, 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze
5.3 Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4 Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich, 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze
5.5 Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6 Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen
5.7 Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze
5.8 Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld

5.9 Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze
5.10 Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11 Kegelbahnen, Bowlingbahnen	5 Stpl. je Bahn, bei Restaurations- betrieb Zuschlag nach 6.1
5.12 Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote
5.13 Schießanlagen	1 Stpl. je Stand, bei Restaurations- betrieb Zuschlag nach 6.1
5.14 Fitnessräume, öffentliche Sauna u. dgl.	1 Stpl. je 3 Personen, jedoch mind. 3 Stpl.
5.15 Squashanlagen	2 Stpl. je Platz, Zuschlag nach 6.1
5.16 Billard	2 Stpl. je Tisch, Zuschlag nach 6.1
<b>6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1 Gaststätten, Imbißstuben Eisdielen, Cafe	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche mind. 3 Stpl.
6.2 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Fremdenzimmer, bei Restau- rationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 Bei Nachweis eines Busparkplatzes können die Stpl. um 30% verringert werden.
6.3 Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
6.4 Discotheken und Tanzlokale	4 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche
6.5 Spielsalon	1 Stpl. je Automat, bei Restau- rationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
<b>7. Krankenanstalten</b>	
7.1 Krankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten
7.2 Sanatorien, Kuranstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten
7.3 Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 10 Betten
<b>8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1 Grundschulen, Hauptschulen Fördervolksschulen	1,5 Stpl. je Klassenzimmer

8.2 Realschulen	2,5 Stpl. je Klassenzimmer
8.3 Gymnasien	3,5 Stpl. je Klassenzimmer
8.4 Förderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler
8.5 Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 4 Stpl.
8.6 Jugendfreizeitheime u. dgl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze
8.7 Berufsbildungswerke, Aus- bildungswerkstätten u.ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende
8.8 Sonstige allgemeinbildende Schulen (Berufs- und Berufsfachschulen)	7 Stpl. je Klassenzimmer

## 9. Gewerbliche Anlagen

9.1 Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Nettonutzfläche oder je drei Beschäftigte
9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- räume, Musterräume (Möbellager)	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte
9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Re- paraturstand
9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz
9.5 Automatische Kraftfahrzeuganlagen zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz

## 10. Verschiedenes

10.1 Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2 Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m <sup>2</sup> Grundstücks- fläche, jedoch mind. 10 Stpl.